



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 23. Februar 2010

Embargo: 25. Februar 2010 12:00 Uhr

A-842/2007 bis A-867/2007: SKYGUIDE, Flugkatastrophe von Überlingen. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Staatshaftung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat am 17. Februar 2010 über die 121 Beschwerden befunden, die von Angehörigen der Opfer der Flugzeugkatastrophe von Überlingen gegen die Entscheide von SKYGUIDE vom 11. Dezember 2006 betreffend die geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche eingereicht worden sind.

Die Beschwerdebegehren, mit denen die von SKYGUIDE zugesprochenen Beträge aus Genugtuung angefochten worden sind, hat das BVGer abgewiesen, soweit auf sie einzutreten war. Es hielt fest, dass SKYGUIDE zu Recht ihre Haftung und den immateriellen Schaden anerkannt und die entsprechenden Entschädigungen korrekt festgesetzt hatte. Die Beträge entsprachen jenen, die durch Schweizer Gerichte in ähnlichen Fällen festgelegt worden sind. Nur ein Fall (zwei Beschwerdeführer) gab dem BVGer Anlass zu einer Korrektur der Genugtuungsentschädigung (was zu einer teilweisen Gutheissung der Beschwerde führte, soweit auf sie einzutreten war).

In Bestätigung der Würdigung durch SKYGUIDE wies das BVGer auch jene Beschwerden ab, mit denen eine Entschädigung für Versorgerschaden geltend gemacht wurde. Die Beschwerdeführenden hatten diesbezüglich vorgebracht, sie wären von ihrem verstorbenen Kind in Zukunft, ab Eintritt ins aktive Leben, finanziell unterstützt worden. Das BVGer erwog im Wesentlichen, dass die Situation und das Einkommen der beschwerdeführenden Eltern – Angehörige des oberen Mittelstandes in der Republik Bashkortostan – den Schluss nicht zuliesse, sie wären auf finanzielle Hilfe ihres Kindes angewiesen gewesen. Hingegen hat das BVGer den Schaden anerkannt, der einem beschwerdeführenden Ehemann eines Opfers des Unglücks durch den Verlust der Hausarbeit, welche seine Ehefrau für ihn verrichtet hatte, entstanden ist. Desgleichen hat es den Ersatz des Schadens anerkannt, der einer kranken Mutter dadurch entstanden ist, dass ihre Tochter – mit der sie zusammenlebte und die bei der Flugzeugkatastrophe ums Leben gekommen ist – die Unterstützung in Form von Haushaltarbeiten nicht mehr erbringen konnte. Den Betrag für diesen Verlust des Unterhalts ermittelte das BVGer aufgrund der Berechnungen des von den Beschwerdeführenden beauftragten amerikanischen Experten, die das Gericht anpasste, um den Vorschriften des Schweizer Rechts Rechnung zu tragen. In diesen beiden Fällen hat das BVGer die Beschwerden entsprechend gutgeheissen, soweit auf sie eingetreten werden konnte.

Abgesehen von den Forderungen betreffend Entschädigung für den Verlust des Unterhalts waren die Beträge, die SKYGUIDE den Beschwerdeführenden unter dem Titel Schadenersatz zugesprochen hatte, nicht angefochten, weshalb sie vom BVGer nicht überprüft worden sind.

Gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts kann Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 85 Abs. 1 Bst. a bzw. von Art. 85 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) erfüllt sind

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern,
Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch